

## Athleten Anti-Doping- Vereinbarung Bundeskader

Der Deutsche Volleyball-Verband e.V., (nachfolgend DVV genannt)  
Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt/Main,  
vertreten durch den Vertretungsberechtigten für Bundeskader Halle/Beach

\_\_\_\_\_  
Nachname, Vorname

\_\_\_\_\_  
Anschrift, falls von obiger DVV-Anschrift abweichend

und der<sup>1</sup> Athlet

\_\_\_\_\_  
Nachname, Vorname

\_\_\_\_\_  
Anschrift

schließen folgende **Vereinbarung**:

### Präambel

Der DVV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping Ordnung (ADO) zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Dies geschieht durch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der World Anti-Doping Agency (WADA), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und der Fédération Internationale de Volleyball (FIVB) in der ADO. Der Welt Anti-Doping Code (WADC) ist Bestandteil des von der Bundesregierung, dem DOSB und der NADA unterzeichneten sowie vom DVV angenommenen Welt Anti-Doping Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

Die Würde und die gesundheitliche Integrität jedes Sportlers ist das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jede Manipulation, insbesondere durch Doping, verletzt diese Würde und damit die ethischen Grundlagen des Sports. Der Kampf gegen Doping ist deshalb von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports.

Dies vorausgeschickt sind sich der Athlet und der DVV über Nachfolgendes einig:

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> Die im Text verwendete sprachliche Form gilt für alle Personen gleich welchen Geschlechts.

## 1. Gegenstand der Vereinbarung Bundeskader

- 1.1 Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DVV und dem Athleten in Bezug auf die Anti-Doping Bestimmungen.
- 1.2 Diese Vereinbarung wird ergänzt um eine Schiedsklausel, die gesondert vereinbart wird.

## 2. Doping

### 2.1. Anerkennung von Anti-Doping-Regelwerken

- 2.1.1 Der Athlet anerkennt den WADC und den Nationalen Anti-Doping Code (NADC), einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sowie das Anti-Doping-Reglement der FIVB und des DVV in der jeweils gültigen Fassung und unterwirft sich diesen. Der Athlet verpflichtet sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.
- 2.1.2 Der Athlet bestätigt, dass er auf die Inhalte des Anti-Doping-Gesetzes (<https://www.gesetze-im-internet.de/antidopg/BJNR221010015.html>) hingewiesen wurde.

### 2.2. Eigenverantwortlichkeit des Athleten

Der Athlet anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen und er nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- und/oder NADA-Code nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA. Auch das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode stellt einen Verstoß im Sinne der Anti-Doping-Regelwerke dar.

### 2.3 Erklärung über die Aushändigung der aktuellen Informationen an den Athleten

Der Athlet bestätigt, dass er vom DVV im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über die in 2.1.1 genannten Regelwerke und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen informiert wurde und dass er über den Zugang zu diesen Regelwerken in Kenntnis gesetzt wurde. Der Athlet bestätigt auch, dass er ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen, und dass seine Unterwerfung unter diese nicht von seiner Kenntnis abhängig ist, sondern von der zumutbaren Möglichkeit zur Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, die der DVV auf seiner Homepage veröffentlichen wird.

### 2.4. Informationspflicht des Verbandes

Der DVV informiert die Athleten im Rahmen seiner Möglichkeiten und entsprechend der Zuständigkeit nach besten Wissen und Gewissen über alle offiziellen Regeln und Richtlinien der Anti-Doping-Agenturen, der staatlichen Institutionen sowie der FIVB in Bezug auf die für ihn relevanten Themen.

## 3. Beginn, Dauer und Ende der Vereinbarung

### 3.1 Beginn der Vereinbarung

Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung bzw. rückwirkend zum 01.01.2021 und ersetzt vorherige Athleten Anti-Doping-Vereinbarungen. Sie endet zum 31.12. des gleichen

Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der DVV noch der Athlet dieser Fortsetzung schriftlich widersprechen.

### 3.2 Ende der Vereinbarung

Die Vereinbarung endet mit Abschluss einer neuen Anti-Doping-Vereinbarung. Der Athlet kann jederzeit dem DVV und der NADA das Ende seiner Laufbahn mitteilen. Die in der ADO vorgesehenen nachwirkenden Pflichten sind zu beachten.

## 4. Testpooleinteilung und damit verbundene Regularien

### 4.1 Information über die Einteilung in Testpools gemäß Anhang B des Standard für Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren (SfED) der NADA

Die NADA legt in Abstimmung mit dem DVV den jeweiligen NADA-Testpool fest. Dafür meldet der DVV einmal pro Jahr (30. November) den Kreis der Athleten an die NADA, der den von der NADA festgelegten Testpoolkriterien im folgenden Kalenderjahr unterliegt (B.2.3 SfED). Die Testpools bestehen für ein Jahr, sofern sich keine Änderungen ergeben. Die NADA informiert die Athleten jeweils schriftlich über deren Testpoolzugehörigkeit.

### 4.2 Testpools (siehe Anhang B.3 SfED)

Gemäß B.0 SfED erfolgt die Einteilung der Athleten in die Testpools durch die NADA in Abstimmung mit dem DVV auf Grund einer Risikobewertung der Sportart und des individuellen Kaderstatus (im Folgenden werden die wesentlichsten Kenndaten angeben):

**Registered Testpool (RTP) gemäß B.3.1:** Pflicht zur Abgabe der quartalsweisen Angaben in ADAMS (B.3.9) über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mit täglichem Zeitfenster von 1 Stunde (Spitzenathleten nach Vorgaben der NADA oder der FIVB)

**Nationaler Testpool (NTP) gemäß B.3.2:** Pflicht zur Abgabe der quartalsweisen Angaben in ADAMS (B.3.9) über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit (sofern nicht schon RTP: Volleyball-Nationalmannschaften der Männer und Frauen, Nationalteams Beach-Volleyball, international startende Perspektivkader Beach-Volleyball)

**Allgemeiner Testpool (ATP) gemäß B.3.3:** Keine Eintragungspflicht in ADAMS, jedoch Meldung der Aufenthaltsorte und Rahmentrainingspläne (Bundeskaderathleten, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder NTP sind sowie NK2 – Kader)

**Team-Testpool (TTP) gemäß B.3.4:** Keine Eintragungspflicht in ADAMS, jedoch Meldung der Trainingsstätte (Lizenzspieler, sofern nicht bereits Mitglied des RTP, NTP oder ATP)

Hinweis: Für alle Testpoolmitglieder gilt insbesondere die Pflicht zur unverzüglichen Aktualisierung der angegebenen Daten für den Fall, dass sich Änderungen ergeben haben (3.5 SfED).

### 4.3 Informationen zu den Meldepflichten der Testpoolathleten gemäß Anhang B.3 SfED

#### 4.3.1 Athleten, die **Mitglieder des Registered Testpools (RTP) oder des Nationalen Testpools (NTP)** sind, sind verpflichtet, der NADA genaue und aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen. Diese Informationen werden stets vertraulich behandelt, sie werden ausschließlich verwendet für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr den genannten Zwecken dienen.

Im Einzelnen haben die Athleten, die Mitglieder des RTP und des NTP sind, die folgenden Angaben zu machen (jeweils am **25.03.**, **25.06.**, **25.09.** und **25.12.** eines jeden Jahres)

- (a) eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des Athleten genutzt werden kann;
- (b) die E-Mail-Adresse des Athleten;
- (c) eine (Mobil-)Telefonnummer, mit der die telefonische Erreichbarkeit des Athleten/und der Empfang von SMS-Textnachrichten sichergestellt ist;
- (d) zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Athleten die namentliche Benennung sowie E-Mail-Adresse eines geeigneten Empfangsvertreters, an den sich die NADA im Fall von Kommunikationsschwierigkeiten mit dem Athleten wenden kann. Der Empfang der E-Mails durch den Empfangsvertreter bewirkt die ordnungsgemäße Information des Athleten; der Athlet ist für den ordnungsgemäßen Informationstransfer durch seinen Empfangsvertreter allein verantwortlich;
- (e) eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des Athleten zur Weitergabe seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere Anti-Doping-Organisationen, die beauftragt sind, ihn einer Probenahme zu unterziehen (siehe Artikel 14.5 NADC);
- (f) für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der Athlet übernachtet wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);
- (g) für jeden Tag des folgenden Quartals Namen/Bezeichnung und Adresse jedes Ortes, an dem der Athlet einer regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Training, Arbeit, Schule, Rehabilitationsmaßnahmen, etc.) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und
- (h) den Wettkampfplan des Athleten für das folgende Quartal, einschließlich des Namens/der Bezeichnung und der Adresse jedes Ortes, an dem der Athlet während des Quartals an Wettkämpfen teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an Wettkämpfen teilnehmen wird.

**Athleten des RTP müssen zusätzlich** noch für jeden Tag des folgenden Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr und 23:00 Uhr angeben, zu dem sie an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen erreichbar sind und zur Verfügung stehen.

Die Athleten müssen bei ihren Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit sie an jedem Tag des Quartals angetroffen und kontrolliert werden können.

4.3.2 **Athleten des ATP** müssen unverzüglich nach Erhalt der Testpoolbenachrichtigung gegenüber der NADA mittels des ATP Athleten-Meldeformulars für den ATP die folgenden Angaben machen:

- (a) Stammdaten inklusive einer E-Mail-Adresse des Athleten sowie eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des Athleten sichergestellt ist;
- (b) Adressen des Athleten, insbesondere die seines ständigen Aufenthaltsortes sowie ggf. des Nebenwohnsitzes und eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des Athleten genutzt werden kann;
- (c) Wochenplan des Athleten;
- (d) Angaben zur zeitlichen Gültigkeitsdauer des Athleten-Meldeformulars für den ATP;
- (e) Saisonhöhepunkte.

**Hinweis:** Alle Änderungen der gemachten Angaben müssen unter Nutzung des ATP-Meldebogens unverzüglich gemeldet werden.

4.3.3 Für **Athleten des TTP** sind folgende Daten über die Vorlage Teamabmeldung (Anhang E des SfED) per E-Mail an [teamabmeldungen@NADA.de](mailto:teamabmeldungen@NADA.de) einzureichen:

- (a) die Adresse der Trainingsstätte;
- (b) Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Telefonnummer);
- (c) Wochenplan inklusive Trainings- und Wettkampfplan der Mannschaft, in der die Athleten spielen;
- (d) Wochenplan der weiteren Mannschaften, sofern Athleten von der Spielberechtigungsliste dort mittrainieren;
- (e) abwesende Athleten inklusive Begründung der Abwesenheit, dem Zeitraum der Abwesenheit und der alternativen Adresse; und
- (f) Hinweis/Vermerk auf Athleten, die nicht am Training der benannten Mannschaft teilnehmen, sondern in einer anderen Mannschaft trainieren.

4.4. Der Athlet bestätigt darüber informiert zu sein, dass allgemeine Anti-Doping-Informationen, Regelwerke, Handlungsanweisungen und Formulare auf den Internetseiten der WADA ([www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org)), der NADA ([www.nada.de](http://www.nada.de)), des FIVB ([www.fivb.org](http://www.fivb.org)) und der DVV ([www.volleyball-verband.de](http://www.volleyball-verband.de)) in der jeweils gültigen Fassung einzusehen und abrufbar sind.

4.5 Der Athlet bestätigt weiterhin, dass ihm/bekannt ist,

- dass er jeden behandelnden Arzt, Zahnarzt, Physiotherapeuten bei jedem Besuch ausdrücklich davon in Kenntnis setzen muss, dass er Testpoolathlet sei und deshalb nicht ohne Weiteres Medikamente ohne Rücksprache mit dem Vereins-, Verbands- oder OSP-Arzt einnehmen darf (vergl. WADA-Verbotsliste oder Datenbank „NADAMED“ unter [www.nada.de/medizin/nadamed/](http://www.nada.de/medizin/nadamed/) );
- dass er jeden behandelnden Arzt darauf hinweisen muss, dass vorrangig Medikamente aus der NADA-Broschüre „Beispielliste zulässiger Medikamente“ zu berücksichtigen sind;
- dass er im Falle der Einnahme von Medikamenten/ Nahrungsergänzungsmitteln aller Art stets persönlich dafür verantwortlich ist, dass keine verbotenen Substanzen, Metaboliten oder Marker enthalten;
- dass er als Mitglied eines Testpools sich über die jeweiligen Bestimmungen informieren und die betreffenden Regeln beachten und einhalten muss;
- dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen folgende Konsequenzen/Sanktionen für ihn nach sich ziehen kann:
  - a) Nichtentsendung zu internationalen Ereignissen bzw. Entzug der Akkreditierung;
  - b) Rückforderung von Entsendekosten;
  - c) Strafanzeige;
  - d) Sperren von einem Jahr bis zu lebenslanger Sperre je nach Art und Häufigkeit des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen (s. 10. ADO).

4.6 Im Fall von in letzter Instanz festgestellten Versäumnissen oder Verstößen verpflichtet sich der Athlet dem DVV die Kosten zu erstatten, die der DVV, im Zusammenhang mit dem Athleten zur Last gelegten Versäumnissen oder Verstößen, im Außenverhältnis gegenüber WADA, NADA und FIVB oder mit der Sache befassten nationalen oder internationalen Sport-/Schiedsgerichten zu übernehmen oder auszugleichen hat.

## 5. Weitergabe personenbezogener Daten

5.1 Dem Athleten ist bekannt, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, etc.) von NADA, WADA, FIVB und DVV gespeichert werden und an die mit der Durchführung von Dopingkontrollen beauftragten Firmen und Labors und bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen an NADA, WADA und FIVB übermittelt werden dürfen. Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verwendet (siehe NADA Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung gemäß Artikel 7 DS-GVO).

5.2 Dem Athleten ist bekannt, dass der DVV auf Grund des NADC verpflichtet ist, mögliche Verstöße gegen das Anti-Doping-Gesetz den zuständigen Staatsanwaltschaften zu melden.

## 6. Doping-Kontrollen bei Minderjährigen

Im Fall der Minderjährigkeit: Der gesetzliche Vertreter bestätigt mit der Unterschrift seine Zustimmung zu dieser Athletenvereinbarung und zur Durchführung von Dopingkontrollen bei dem minderjährigen Athleten in Training und Wettkampf.

---

Datum

---

Datum

---

Athlet

---

Vertretungsberechtigte/r des DVV

---

Unterschrift gesetzlicher Vertreter bei  
minderjährigen Athleten